

Anträge an die Mitgliederversammlung am 20.3.2014

Satzungsänderungen

§ 5, Ziffer 4, Satz 2 lautet wie folgt:

Der Beitrag ist bis zum 15.2. eines jeden Jahres im Wege einer dem BTHV erteilten Einziehungsermächtigung von den Mitgliedern zu entrichten. Hierzu ist jedes Neumitglied mit Stellung des Aufnahmeantrags zur Erteilung einer Einziehungsermächtigung verpflichtet. Die Ablehnung einer solchen Ermächtigung kann im Einzelfall die Ablehnung als Mitglied zur Folge haben. Bei bereits bestehenden Mitgliedschaften ist bis zum 30.6.2013 eine Einziehungsermächtigung zu erteilen.

Diese Änderung ist auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 12.3.2013 bei einer Gegenstimme und 3 Enthaltungen angenommen worden.

In der Satzung vom 24.3.2004 ist dieser Beschluss noch nicht enthalten und wird nun eingefügt.

In § 13, Ziffer 1 werden als Mitglieder des Vorstandes neben dem Vorsitzenden und den weiteren Mitgliedern für die Sachgebiete Tennis, Hockey, Finanzen, Verwaltung und Anlagen auch die Sachgebiete für Öffentlichkeitsarbeit und Geselligkeit genannt.

Der Vorstand beantragt :

- das Vorstandsmitglied ‚dem Vorsitzenden‘ wird in ‚der/dem Vorsitzenden‘ ergänzt
- die Sachgebiete ‚Öffentlichkeitsarbeit‘ und ‚Geselligkeit‘ werden gestrichen. Es soll dann heißen: Der Vorstand besteht aus bis zu drei weiteren Mitgliedern, deren Zuständigkeitsbereiche durch den Vorstand festgelegt werden. Die Zuständigkeitsbereiche sind in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Begründung: Während die anderen Sachgebiete eindeutig festgelegt sind, hat es in der Vergangenheit immer wieder Schwierigkeiten gegeben, die in der alten Vorlage genannten Sachgebiete eindeutig Personen zu zuordnen und die den jeweils aktuell bestehenden Aufgaben nicht gerecht geworden sind. So wird z. B. in der Satzung das Sachgebiet ‚Sponsoring‘ nicht genannt, welches für den Verein eine sehr wichtige Bedeutung hat. Um hier dem Vorstand einen gewissen Spielraum in der Verteilung zu geben, soll die Zuordnung von Sachgebieten zu den Personen durch den jeweils bestehenden Vorstand erfolgen.

In § 5, Ziffer 2 sind die zu zahlenden Mitgliedsbeiträge geregelt.

Die Herren Langweg, Dr. Ruebsaamen, Schurz beantragen ab dem Jahr 2015 als Punkt d) einzufügen:

Aktive Mitglieder ab dem 70. Lebensjahr zahlen auf Antrag die Hälfte des vollen Beitrags. Die Spielberechtigung ist dann eingeschränkt auf die Zeit von 8 Uhr bis 14 Uhr an den Wochentagen Montag bis Freitag.

Die Punkte d) und e) werden dann zu e) und f)